

Regierungsratsbeschluss

vom 21. März 2022

Nr. 2022/437

Tarifvertrag zwischen der Pallas Kliniken AG und der tarifsuisse ag betreffend den Taxpunktwert zu TARMED gemäss KVG Genehmigung unbefristet ab 1. Januar 2020

1. Ausgangslage

Am 15. Oktober 2021 ersuchten die Pallas Kliniken AG (Pallas) und die tarifsuisse ag um Genehmigung des Tarifvertrages betreffend den Taxpunktwert zu TARMED (TPW) gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10). Der beantragte TPW beträgt 89 Rappen, befristet vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2022 sowie 88 Rappen, unbefristet ab 1. Juli 2022.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der vereinbarte Vertrag zwischen der Pallas und der tarifsuisse ag wurde der PUE am 22. November 2021 zur Stellungnahme eingereicht.

2.3 Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.

- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

Der vereinbarte TPW von 89 Rappen, befristet vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2022 bzw. 88 Rappen, unbefristet ab 1. Juli 2022, ist niedriger als die aktuell gültigen TPW von Spitälern in anderen Kantonen der Nordwestschweiz (Kanton Aargau: 89 Rappen, Kanton Basel-Landschaft: 91 Rappen, Kanton Basel-Stadt: 91 Rappen).

2.3.1 Tarifgestaltung

Der Tarif kann für die einzelnen Leistungen Taxpunkte festlegen und den Taxpunktwert bestimmen (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 Bst. b KVG). Einzelleistungstarife müssen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten Tarifstruktur beruhen (Art. 43 Abs. 5 KVG). Können sich die Tarifpartner nicht einigen, so legt der Bundesrat die Tarifstruktur fest.

Die Tarifstruktur TARMED wurde vom Bundesrat am 30. September 2002 genehmigt und mittels Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung (SR 832.102.5) vom 20. Juni 2014 sowie vom 18. Oktober 2017 angepasst.

2.3.2 Empfehlung der Preisüberwachung

Mit Schreiben vom 30. November 2021 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Tarifvertrags zwischen der Pallas und der tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Der von der Pallas und der tarifsuisse ag beantragte TPW beträgt von 2013 bis 30. Juni 2022 89 Rappen und per 1. Juli 2022 88 Rappen.
- Die Pallas und die tarifsuisse ag haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 Bst. b KVG).
- Mit Schreiben vom 30. November 2021 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

2.5 Provisorischer Tarif

Der TARMED TPW der Pallas gegenüber der tarifsuisse ag wurde ab 1. Januar 2020 bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter definitiver Tarife provisorisch auf 89 Rappen festgesetzt (vgl. RRB Nr. 2020/103 vom 27. Januar 2020). Mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses werden die provisorischen Tarife hinfällig. Der Geltendmachung von Differenzen zwischen den provisorischen und definitiven Tarifen steht damit nichts mehr entgegen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Tarifvertrag zwischen der Pallas Kliniken AG und der tarifsuisse ag betreffend den Taxpunktwert zu TARMED gemäss KVG mit einem TPW von 89 Rappen, befristet vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2022 sowie einem TPW von 88 Rappen, unbefristet ab 1. Juli 2022, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; BRO
Pallas Kliniken AG, Louis Giroud Strasse 20, 4600 Olten; Versand durch Gesundheitsamt
Tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern